



Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

7. Jahrgang

Wernigerode, 19. Dezember 2014

Nummer 11

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
Fusionsvertrag – Vertrag zur Fusion des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung mit dem Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	63
Durchführungsvertrag zur Fusion des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung mit dem Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	69
Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz – Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Harz	73
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -	73

4. Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" – Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

76

C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

F. Sonstige Mitteilungen

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

In den sauren Wiesen 1

38855 Wernigerode/OT Silstedt

Telefon: 03943 5463-100

Telefax: 03943 5463-111

E-Mail: info@wahb.de

Internet: www.wahb.eu

B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

FUSIONSVERTRAG

Vertrag zur Fusion
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung mit
dem Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

Auf der Grundlage der Beschlüsse:

der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg
und Umgebung
vom 21.10.2014, Beschluss Nr. VV 16/2014

und

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein"
vom 21.05.2014, Beschluss Nr. VV 02/05/14

sowie auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) § 54 Satz (1), des
Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) § 85 sowie des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) §§ 6 ff. in der jeweils geltenden Fassung

vereinbaren

der Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung,
Westerhäuser Landstraße 13, 38889 Blankenburg
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Karl-Josef Hahner

- nachstehend „TAZV Blankenburg“ genannt - und

der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein",
Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

- nachstehend „WAZ Huy-Fallstein“ genannt -

den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag :

Präambel

Die Verbandsversammlungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung und des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ haben mit ihren Beschlüssen vom 21.10.2014 und vom 21.05.2014 beschlossen, zum 01. Januar 2015 zu fusionieren.

Ziel der Fusion der beiden Zweckverbände ist es, mit Hilfe einer größeren Verbandsstruktur wirtschaftlicher und effizienter zu arbeiten, um so den künftigen Herausforderungen, insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung in den Verbandsgebieten, besser entgegenzutreten zu können.

Die Fusion der beiden Zweckverbände erfolgt auf dem Wege der Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung in den Wasser- und Abwasser-Zweckverband „Huy-Fallstein“ gemäß den Regelungen in § 85 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

§ 1

Vereinbarungen zur Fusion

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren zum Zwecke der Fusion auf der Grundlage der dazu von den Verbandsversammlungen gefassten Beschlüsse das Folgende:
 - a) der WAZ Huy-Fallstein ändert seinen Namen mit Wirkung zum Fusionszeitpunkt in: „Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz“ mit der Kurzbezeichnung „TAZV Vorharz“,
 - b) der neu gebildete Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz nimmt seinen Sitz mit Wirkung zum Fusionszeitpunkt in Blankenburg (Harz),
 - c) die Verwaltung des neu gebildeten Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz wird im Kerngebiet der Stadt Blankenburg (Harz) angesiedelt,
 - d) die Mitarbeiter des TAZV Blankenburg werden vom WAZ Huy-Fallstein übernommen und in die Organisationsstruktur des neuen Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz eingegliedert. Die Schlüsselpositionen in der neuen Organisationsstruktur sind paritätisch zu besetzen; Grundlage der Organisationsstruktur soll das diesem Vertrag als Anlage 1 beiliegende Organigramm sein. Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer des neuen TAZV Vorharz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dessen ungeachtet werden betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2019 ausgeschlossen.

- (2) Der TAZV Blankenburg verpflichtet sich im Vorfeld der Fusion zu Folgendem:
 - a) der TAZV Blankenburg unterstützt das Vorhaben, die Verwaltung des neuen TAZV Vorharz im Kerngebiet der Stadt Blankenburg (Harz) anzusiedeln in wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht in dem höchst möglichen Maße und

- b) der TAZV Blankenburg unterstützt darüber hinaus mögliche Planungen, einige oder alle Betriebsteile und -einrichtungen des neuen TAZV Vorharz auf dem Grundstück des Verbandes in der Westerhäuser Landstraße 13 in Blankenburg (Harz) anzusiedeln in wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht in dem höchst möglichen Maße.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren als Fusionszeitpunkt den 01.01.2015.

§ 2

Vereinbarungen zum neuen Satzungsrecht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass mit dem Wirksamwerden der Eingliederung des TAZV Blankenburg in den WAZ Huy-Fallstein zum Fusionszeitpunkt gleichzeitig eine neue Verbandsatzung für den WAZ Huy-Fallstein, d. h. den dann neu gebildeten TAZV Vorharz, in Kraft tritt. Die neue Verbandsatzung, in der unter anderem die in § 1 Abs. (1) lit. a) und b) getroffenen Vereinbarungen umgesetzt werden müssen, ist im Vorfeld durch die Vertragsparteien abzustimmen und von der Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein zu beschließen, so dass sie mit Wirkung zum Fusionszeitpunkt in Kraft treten kann. Damit der WAZ Huy-Fallstein diese Verpflichtung erfüllen kann, sind die folgenden Schritte in der genannten Reihenfolge erforderlich:
- a) Abstimmung eines Entwurfes für die Verbandsatzung des neuen TAZV Vorharz durch die Verbandsgeschäftsführer, unter Einbeziehung von Verantwortlichen aus den Verbandsversammlungen,
 - b) zustimmender Beschluss der Verbandsversammlung des TAZV Blankenburg zu dem Entwurf der Verbandsatzung des neuen TAZV Vorharz,
 - c) In-Kraft-Setzung der Verbandsatzung des neuen TAZV Vorharz durch den Verbandsgeschäftsführer des WAZ Huy-Fallstein zum Fusionszeitpunkt und
 - d) Veröffentlichung der neuen Verbandsatzung des TAZV Vorharz im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreises Harz vor dem Fusionszeitpunkt.
- (2) entfällt
- (3) Die Vertragsparteien beabsichtigen darüber hinaus, soweit dies in dem Zeitraum vom In-Kraft-Treten dieses Vertrages bis zum Fusionszeitpunkt möglich ist, das übrige Satzungswerk des neuen TAZV Vorharz auf dem gleichen Wege wie die neue Verbandsatzung bis zum Fusionszeitpunkt in Kraft zu setzen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, gilt das Satzungsrecht des TAZV Blankenburg in seinen Mitgliedsgemeinden nach dem Fusionszeitpunkt fort, bis es durch ein neues Satzungsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 3

Vereinbarungen zu den neuen Öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich der neuen Öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungsgebiete) des TAZV Vorharz das Folgende:
 - a) im Verbandsgebiet des neuen TAZV Vorharz wird mit Wirkung zum Fusionszeitpunkt zusätzlich zu den bisher schon existierenden Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des WAZ Huy-Fallstein eine neue Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet, die das Verbandsgebiet des TAZV Blankenburg abdeckt,
 - b) im Verbandsgebiet des neuen TAZV Vorharz wird mit Wirkung zum Fusionszeitpunkt eine Öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gebildet, die das Verbandsgebiet des TAZV Blankenburg abdeckt und
 - c) im Verbandsgebiet des neuen TAZV Vorharz werden mit Wirkung zum Fusionszeitpunkt zwei Öffentliche Einrichtungen zur zentralen Trinkwasserversorgung gebildet; eine Einrichtung, die das Verbandsgebiet des WAZ Huy-Fallstein abdeckt, und eine Einrichtung, die das Verbandsgebiet des TAZV Blankenburg abdeckt.

- (2) Soweit Forderungen oder Verbindlichkeiten des TAZV Blankenburg und des WAZ Huy-Fallstein gegen bzw. gegenüber Dritten schon bestehen oder bis zum Zeitpunkt der Eingliederung noch entstehen werden und auf den TAZV Vorharz übergehen oder bei diesem verbleiben, werden diese den Öffentlichen Einrichtungen unter Abs. (1) lit. a) bis c) nach dem Belegenheitsprinzip zugeordnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Forderungen oder Verbindlichkeiten erst nach dem Zeitpunkt der Eingliederung bekannt werden. Soweit eine direkte Zuordnung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nicht möglich ist, erfolgt eine Schlüsselung auf der Basis der für die Kostenrechnung des TAZV Vorharz geltenden Kostenteilungsschlüssel.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass:
 - a) die neue Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die das Verbandsgebiet des TAZV Blankenburg abdeckt, soweit und solange Bestand haben soll, solange ihrer Existenz nicht gesetzliche oder sonstige rechtliche Vorschriften oder Vorgaben entgegenstehen,
 - b) die Öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, die das Verbandsgebiet des TAZV Blankenburg abdeckt, bis zum 31.12.2019 Bestand haben soll, wenn nicht wirtschaftliche Gründe ihrer Existenz, d. h. weitgehende Identität der Gebühren mit ggf. in Zukunft noch zu bildenden weiteren Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, entgegenstehen und somit eine Zusammenlegung angebracht ist und

- c) die beiden Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Trinkwasserversorgung, die die Verbandsgebiete des TAZV Blankenburg und des WAZ Huy-Fallstein abdecken, bis zum 31.12.2019 Bestand haben sollen, wenn nicht wirtschaftliche Gründe ihrer Existenz, d. h. weitgehende Identität der Entgelte bzw. Gebühren, entgegenstehen und somit eine Zusammenlegung angebracht ist.

**§ 4
Rechtsnachfolge**

Mit Wirksamwerden der Eingliederung zum Fusionszeitpunkt gilt der TAZV Blankenburg als aufgelöst. Gleichzeitig wird der WAZ Huy-Fallstein bzw. der neue TAZV Vorharz Rechtsnachfolger des TAZV Blankenburg.

**§ 5
Streitigkeiten und Gerichtsstand**

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die Vertragsparteien verpflichtet, zunächst die den beiden Verbänden als Kommunalaufsichtsbehörde vorgesetzte Behörde anzurufen.
- (2) Gerichtsstand für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Halberstadt.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Der Vertrag ist in dem für beide Vertragsparteien vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungsorgan, d. h. dem Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreises Harz, bekannt zu machen. Der Vertrag tritt, nachdem er durch die Vertragsparteien unterzeichnet wurde, mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 8
Vertragsanlagen**

Zu diesem Vertrag gehört die folgende Vertragsanlage:

Anlage 1 - Organigramm des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Blankenburg (Harz), den 10.12.2014

Trink- und Abwasserzweckverband
Blankenburg und Umgebung, vertreten
durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Karl-Josef Hahner

Wasser- und Abwasser-Zweckverband
"Huy-Fallstein", vertreten durch
den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

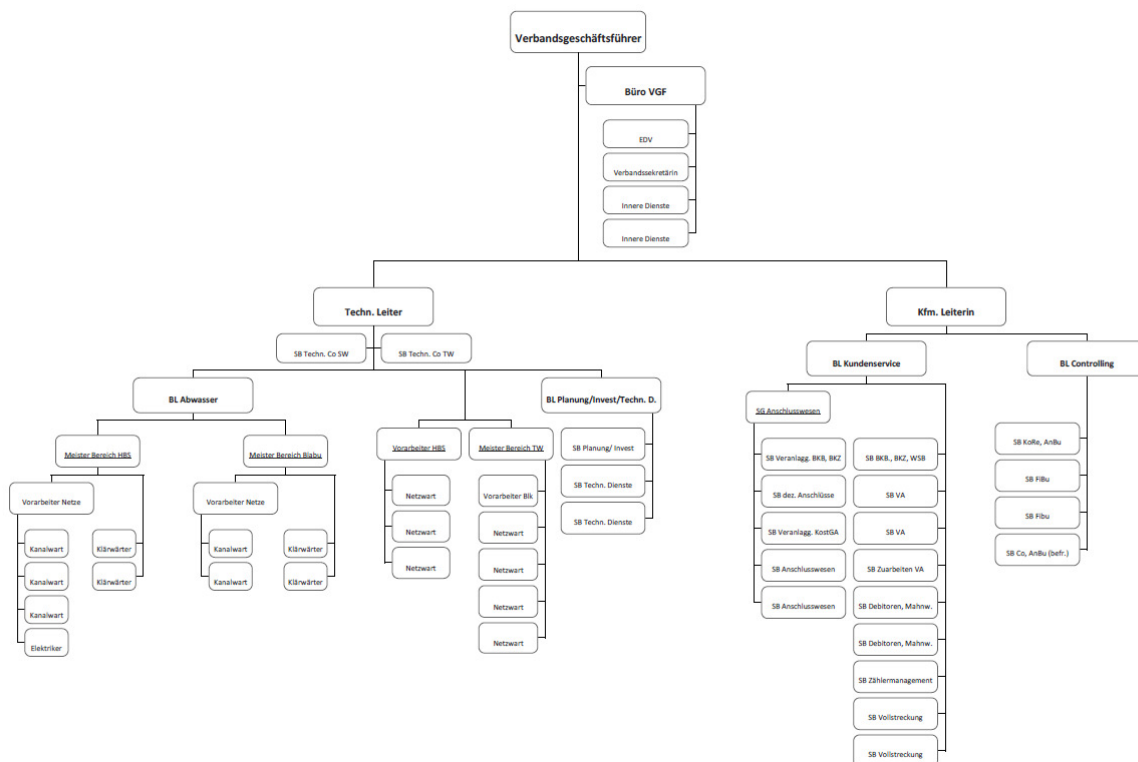
gez. Hahner
(Hahner)

gez. Haffke
(Dr. Haffke)

(Siegel)

(Siegel)

TAZV Vorharz 2015 ff.



DURCHFÜHRUNGSVERTRAG / FUSION

Durchführungsvertrag zur Fusion
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung mit
dem Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

Auf der Grundlage der Beschlüsse:

der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg
und Umgebung
vom 21.10.2014, Beschluss Nr. VV 18/2014

und

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein"
vom 22.10.2014, Beschluss Nr. VV 04/10/14

vereinbaren

der Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung,
Westerhäuser Landstraße 13, 38889 Blankenburg
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Karl-Josef Hahner

- nachstehend „TAZV“ genannt - und

der Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein",
Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

- nachstehend „WAZ“ genannt -

den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Fusion der Verbände:

§ 1

Verbandsgeschäftsführer des neuen TAZV Vorharz

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Verbandsgeschäftsführer des TAZV und des WAZ bis spätestens zum Zeitpunkt des Beitrittes des TAZV zum WAZ (Fusionszeitpunkt) einen gemeinsamen Vorschlag für ein Stellenprofil /eine Stellenanzeige für die Stelle des neuen Geschäftsführers des neuen TAZV Vorharz erarbeiten.

- (2) Die Verbandsversammlung des neuen TAZV Vorharz soll auf ihrer ersten, konstituierenden Sitzung Anfang 2015 über den Vorschlag der Verbandsgeschäftsführer beraten und den Text eines Stellenprofils /einer Stellenanzeige beschließen. Die Verbandsversammlung soll dazu den Beschluss zur Durchführung der Stellenausschreibung sowie zu den Bedingungen und dem möglichen Dienstantritt des Verbandsgeschäftsführers fassen.
- (3) Der neu gewählte Verbandsgeschäftsführer des TAZV Vorharz soll spätestens zum 01.09.2015 seinen Dienst antreten. Der übergangsweise bis zum Dienstantritt des neuen Verbandsgeschäftsführers noch tätige Verbandsgeschäftsführer des WAZ sichert zu, dass sein Dienstverhältnis bzw. Arbeitsvertrag spätestens zum 31.08.2015 endet.

§ 2
stellvertretender Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer des WAZ sichert zu, dass er für den Zeitraum nach dem Fusionszeitpunkt bis zum Dienstantritt des neuen Verbandsgeschäftsführers des neuen TAZV Vorharz (Übergangszeitraum) als gemeinsame stellvertretende Verbandsgeschäftsführung einen Mitarbeiter des WAZ und einen Mitarbeiter aus dem Kreis der Mitarbeiter des TAZV benennen und durch die Verbandsversammlung bestätigen lassen wird.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer des TAZV wird dem Verbandsgeschäftsführer des WAZ bis zum Fusionszeitpunkt den Mitarbeiter des TAZV benennen, den der Verbandsgeschäftsführer des WAZ zum stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer bestimmen soll.

§ 3
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des WAZ vom 08.06.2013 hinsichtlich der Einsparungen und der Kosten der Fusion schnellstmöglich gemeinsam durch den TAZV und den WAZ aktualisiert werden.

§ 4
Kaufmännisches IT-System

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass für das künftig im neuen TAZV Vorharz zur Anwendung zu bringende kaufmännische IT-System nur das kostengünstigste System infrage kommt. Dies kann entweder das derzeit beim TAZV angewendete System (Navision) sein oder das derzeit beim WAZ angewendete System (kVASy).

§ 5

Tätigkeit der Entsorgungsfirma im TAZV-Gebiet

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem TAZV und der derzeit im Gebiet des TAZV tätigen Entsorgungsfirma, die die Aufgaben der Kanalreinigung, der Spülung von Pumpwerken und die Entsorgung der Sammelgruben und Kleinkläranlagen etc. wahrnimmt, durch die Fusion unberührt bleibt.

§ 6

Stellenbesetzung

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem TAZV und dem derzeit befristet beschäftigten Anlagenbuchhalter /Controller in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden sollte, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen sind: 1.) dass dauerhaft eine Stelle für den Beschäftigten vorhanden ist und 2.) dass der geplante geregelte Abbau von Stellen beim neuen TAZV Vorharz und damit die künftige Einsparung von Personalkosten davon nicht berührt werden.

§ 7

Zuordnung von Kosten

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass alle eventuell künftig auftretenden Kostenbelastungen im Gebiet des WAZ, die sich z. B. aufgrund des Vertrages des WAZ mit der privaten Betreiberfirma, der OEWA Wegeleben GmbH, oder aufgrund von Klagen gegen Gebührenbescheide des WAZ ergeben, beim WAZ bzw. den dem WAZ zugeordneten Öffentlichen Einrichtungen verbleiben. Ebenso werden alle künftig auftretenden Kostenbelastungen im Gebiet des TAZV den Öffentlichen Einrichtungen des Bereiches Blankenburg zugeordnet.

§ 8

Kostenteilungsschlüssel

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der anzuwendende Kostenteilungsschlüssel für die Verwaltungspersonal- und die Verwaltungssachkosten künftig jährlich überprüft und ggf. angepasst wird.

**§ 9
Streitigkeiten und Gerichtsstand**

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die Vertragsparteien verpflichtet, zunächst die den beiden Verbänden als Kommunalaufsichtsbehörde vorgesezte Behörde anzurufen.
- (2) Gerichtsstand für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Halberstadt.

**§ 10
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 10.12.2014

Trink- und Abwasserzweckverband
Blankenburg und Umgebung, vertreten
durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Karl-Josef Hahner

Wasser- und Abwasser-Zweckverband
"Huy-Fallstein", vertreten durch
den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

gez. Hahner
(Hahner)

(Siegel)

gez. Haffke
(Dr. Haffke)

(Siegel)

Hinweisbekanntmachung

über die Veröffentlichung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz –
Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Harz

Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz gibt hiermit bekannt, dass die neugefasste Satzung
des TAZV Vorharz – Verbandssatzung - im Amtsblatt des Landkreises Harz Nr. 12/2014 vom
20.12.2014 erschienen ist.

Der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.11.2014 lautet wie folgt: „Hiermit
genehmige ich gemäß § 14 (2) GKG LSA i.V.m. § 85 (1) Satz 4 WG LSA die von der Verbandsver-
sammlung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf der Sitzung am 21.05.2014
sowie von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Um-
gebung am 21.10.2014 beschlossene Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Vorharz.“

Im Auftrag
gez. Fabian

Z E H N T E S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-
Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 43 und 99 des Kommunalrechtsreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
(KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 343), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.
81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) sowie
der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des
Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in
ihrer Sitzung am 17.12.2014 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgaben-
satzung vom 01.04.2009 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 05.03.2014 beschlossen:

ARTIKEL I

Absatz (1) von § 14 (Gebührensätze) erhält die folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

1.	der Einrichtung "Halberstadt"	3,02 Euro/m ³
2.	der Einrichtung "Huy"	2,38 Euro/m ³
3.	der Einrichtung "Aue-Fallstein"	3,96 Euro/m ³
4.	der Einrichtung "Wegeleben"	3,57 Euro/m ³
5.	der Einrichtung "Langenstein"	3,02 Euro/m ³

Die Jahresmindestmenge beträgt 8 m³ pro zum 01.01. des Erhebungszeitraumes mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße und weist in allen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung die gleiche Höhe auf; sie beträgt für die Nenngrößen (Qn) jeweils:

1.	Nenngröße bis Qn 2,5 und Qn 2,5 (max. Durchfluss: bis einschließlich 5,0 m ³ /h)	15,50 Euro/Monat
2.	Nenngröße Qn 6 (max. Durchfluss: 12,0 m ³ /h)	27,50 Euro/Monat
3.	Nenngröße Qn 10 (max. Durchfluss: 20,0 m ³ /h)	31,50 Euro/Monat
4.	Nenngröße Qn 15 (max. Durchfluss: 30,0 m ³ /h)	37,00 Euro/Monat
5.	Nenngröße Qn 40 und größer Qn 40 (max. Durchfluss: 110,0 m ³ /h und größer)	60,00 Euro/Monat

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben. Ein Grundstück gilt während des Zeitraumes, in dem die Grundstücksanschlussleitung nicht gemäß den Regelungen in der Abwasserbeseitigungssatzung als stillgelegt gilt, als an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2015.

Halberstadt, den 17.12.2014

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

4 . Ä n d e r u n g d e r
E N T G E L T R E G E L U N G E N
für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen
Lieferungen und Leistungen im Gebiet des
Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein"

- Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein hat in ihrer Sitzung am 17.12.2014 die folgende Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen beschlossen:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

1. Entgelt für Antragsbearbeitung (gem. Ziff. 1 EBEST_WAV)
 - 1.1 Entgelt für die Bearbeitung des Antrags auf Wasserversorgung 45,00 €

2. Baukostenzuschüsse (gem. Ziff. 6 EBEST_WAV)
 - 2.1 Baukostenzuschuss für die erste Wohneinheit /WE (BKZ_1) 805,00 €
 - 2.2 Baukostenzuschuss für jede weitere Wohneinheit /WE (BKZ_2) 358,00 €

3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV)
 - 3.1 Grundpauschale - DN 32 671,00 €
 - 3.2 Grundpauschale - DN 40 673,00 €
 - 3.3 Grundpauschale - DN 50 676,00 €
 - 3.4 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 87,00 €/m
 - 3.5 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40 88,00 €/m
 - 3.6 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50 89,00 €/m
 - 3.7 Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung) 47,00 €/m
 - 3.8 Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2014

4.	Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV)			
4.1	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32			87,00 €/m
4.2	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40			88,00 €/m
4.3	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50			89,00 €/m
4.4	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)			47,00 €/m
4.5	Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag			
5.	Entgelte für Wasserzählerschächte (gem. Ziff. 9 EBEST_WAV)			
5.1	Wasserzählerschacht: Kostenerstattung gemäß Angebot und erteiltem Auftrag			
6.	Entgelt für die Inbetriebnahme der Kundenanlage (gem. Ziff. 10 EBEST_WAV)			
6.1	Entgelt für die Abnahme des Hausanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage			58,50 €
7.	Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (gem. Ziff. 14 EBEST_WAV)			
7.1	für den Ausbau eines Wasserzählers			83,50 €
7.2	für den Einbau eines Wasserzählers			83,50 €
7.3	für die Auswechslung eines Wasserzählers			117,00 €
7.4	Nachprüfung Wasserzähler: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag			
8.	Entgelte für Standrohre (gem. Ziff. 15 EBEST_WAV)			
8.1	Mietkaution für ein Standrohr			340,00 €
8.2	Bereitstellungspauschale für ein Standrohr			15,00 €
8.3	Mietentgelt für ein Standrohr je angefangenem Tag			0,30 €
9.	Bereitstellungsentgelte und mengenabhängiges Entgelt (gem. Ziff. 16 EBEST_WAV)			
9.1	Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 2,5 (Qmax = 5 m ³ /h)	je Monat	11,50 €
9.2	Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 6 (Qmax = 12 m ³ /h)	je Monat	20,26 €
9.3	Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 10 (Qmax = 20 m ³ /h)	je Monat	25,74 €
9.4	Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 15 (Qmax = 30 m ³ /h)	je Monat	35,04 €
9.5	Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 40 und größer Qn 40 (Qmax = 110 m ³ /h und größer)	je Monat	86,24 €
9.6	mengenabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) je m ³			<u>1,61 €</u>
	- wobei eine Jahresmindestmenge von 8 m ³ pro Person gilt			

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2014

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, zeitweilige Absperrung (gem. Ziff. 17 und 19 EBEST_WAV)
- | | | |
|------|--|---------|
| 10.1 | für den Ausbau eines Wasserzählers | 83,50 € |
| 10.2 | für den Einbau eines Wasserzählers | 83,50 € |
| 10.3 | für die Sperrung des Hausanschlusses | 72,50 € |
| 10.4 | für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses | 52,00 € |
| 10.5 | Fahrtkosten je km zum Einsatzort gem. Standardleistungsentgelten (s. Ziff. 11.1) | |
11. Standardleistungsentgelte
- | | | |
|---------|--|---------|
| 11.1 | Fahrtkosten eines Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeuges (pro Km) | |
| 11.1.1. | Einmannbesetzung | 1,02 € |
| 11.1.2. | Zweimannbesetzung | 1,53 € |
| 11.2 | Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Bereitstellungspauschale | 7,50 € |
| 11.3 | Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Miete pro angefangenem Tag | 5,50 € |
| 11.4 | Wasserwagen mit V = 1,0 m ³ / Füllen und Vor-Ort-Aufstellung | |
| | - Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug (pro Km) | 1,02 € |
| | - Kosten des Einsatzes für einen Mitarbeiter (pro angefangene Stunde) | 28,20 € |
| 11.5 | Rohrbruch- und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten | |
| | - Lecksuch- und Ortungsgeräte / Bereitstellungspauschale | 7,50 € |
| | - Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug /
Zweimannbesetzung (pro Km) | 1,53 € |
| | - Kosten des Einsatzes für zwei Mitarbeiter (pro angefangene Stunde) | 56,50 € |
| 11.6 | Hydrantenprüfung /Druck- und Mengenummessung (pro Hydrant)
(zusätzlich sind die Fahrtkosten gem. Ziff. 11.1 zu erstatten) | 32,50 € |

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Dies sind für das Entgelt unter der Ziffer 9 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Entgeltregelungen 7 Prozent; für die übrigen Entgelte sind es 19 Prozent.

13. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltregelungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor dem 01.01.2015. Gleichzeitig treten die Entgeltregelungen des Verbandes vom 07.05.2008, in der Fassung der 3. Änderung vom 02.12.2009 für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen außer Kraft.

Halberstadt, den 17.12.2014

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer